

7.3.1.2.2 Definition im DSG und Auswirkungen durch die DS-GVO

Wie Art 2 Abs 1 chDSG⁵⁶⁰ bezieht auch Art 2 Abs 1 DSG im Rahmen des persönlichen Anwendungsbereichs hinsichtlich der Personen, welche eine Verarbeitung der Daten vornehmen, sowohl private Personen als auch durch staatliche Behörden ein, wobei in Liechtenstein hinsichtlich letzteren nur von „Behörden“ die Rede ist. Der Begriff „Behörde“ wird in Art 3 Abs 1 lit d DSG definiert: Danach handelt es sich bei einer Behörde um „Organe des Staates, der Gemeinden und von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie auch Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind“.

Zentrales Element dieser Unterscheidung ist, welche „rechtliche Natur“ die Tätigkeit der Datenverarbeitung besitzt, und zwar ob sie ihren Ursprung in einem Privatrechtsverhältnis findet oder in einem Subordinationsverhältnis, wie es im öffentlichen Recht der Fall ist.⁵⁶¹ Einen Sonderfall stellen die soeben erwähnten Beliehenen dar, welche zwar an sich Privatpersonen sind, aber hinsichtlich der spezifischen Tätigkeit der Datenverarbeitung eine Aufgabe, welche grundsätzlich einer Behörde zufällt, ausführt.⁵⁶² Dementsprechend fallen Beliehene im DSG auch unter den Begriff der Behörde (Art 3 Abs 1 lit d DSG) und die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen durch Beliehene bemisst sich neben den allgemeinen Grundsätzen zusätzlich nach den besonderen Vorschriften für Behörden (Art 20 ff DSG).⁵⁶³ Diese extensive Auslegung des Behördenbegriffs (im DSG-E nunmehr „öffentliche Stellen“) wird auch im Rahmen des DSG-VB beibehalten.⁵⁶⁴ Überhaupt wird im Zuge des DSG-VB zwischen Datenverarbeitungen durch öffentliche Stellen und jener durch nicht-öffentliche Stellen (dh Personen des Privatrechts⁵⁶⁵) unterschieden; dies betrifft insb den Anwendungsbereich des DSG-E, zumal dieses auch die RL (EU) 2016/680 umsetzt, sowie Datenverarbeitungen zu staatschutzbezogenen Zwecken, die nationalem Recht unterliegen.⁵⁶⁶

⁵⁶⁰ Vgl *Bracher/Tavor*, Das Auskunftsrecht nach DSG – Inhalt und Einschränkung im Vorfeld eines Zivilprozesses, in SJZ 2013, 45 [47].

⁵⁶¹ *Belser/Noureddine* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 7, Rz 57.

⁵⁶² *Blehta* in *Maurer-Lambrou/Blehta*, BSK chDSG³, Art 3 chDSG, Rz 83.

⁵⁶³ Ausführlich dazu s Kapitel 7.9.

⁵⁶⁴ Vgl Art 2 Abs 1 DSG-E, DSG-VB, 125.

⁵⁶⁵ Vgl Art 2 Abs 2 DSG-E, DSG-VB, 125.

⁵⁶⁶ Vgl DSG-VB, 23.